

Gemeinde Tannheim

Landkreis Biberach



ENTGELTORDNUNG

für den

Tannheimer Hoigarta

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Entgeltordnung für den Tannheimer Hoigarta beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Rechnungsstellung	3
§ 2 Kaution	3
§ 3 Entgelthöhe	3
§ 4 Festsetzung der Mehrwertsteuer	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Entgeltordnung

für den
Tannheimer Hoigarta

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Entgeltordnung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Diese Entgeltordnung basiert auf der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und den kommunalrechtlichen Vorgaben.

§ 1 Rechnungsstellung

Nach Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages wird dem Nutzer spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung eine Rechnung zugesandt.

§ 2 Kaution

Die Gemeinde kann nach Abschluss des Mietvertrages in begründeten Fällen eine Kaution fordern.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Benutzung des Tannheimer Hoigartas wird je Veranstaltung ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 40,00 € (netto) erhoben.
- (2) Bei einer Benutzung des Tannheimer Hoigartas für soziale Zwecke (z.B. Treff mit Hebammenbegleitung) wird kein Entgelt erhoben.
- (3) Auswärtige Vereine sowie Organisationen und Personen müssen auf das hier festgesetzte Entgelt jeweils einen Zuschlag von 100 % entrichten.

§ 4 Festsetzung der Mehrwertsteuer

Zum festgesetzten Entgelt kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe dazu.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Tannheim, 16.12.2025



Heiko De Vita
Bürgermeister